

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 10

Artikel: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tan werden konnte. Geld kam uns aus allen Gegenden der Union, meistens in kleinen Summen, zu. Die heldenhafte Arbeit unserer eigenen Frauen wurde allseitig anerkannt.

„Es ist noch kaum je vorgekommen, dass Frauen beim ersten Ansturm das Stimmrecht erhielten. Wir bereiten schon auf einen zweiten Feldzug vor, und der Mut und Enthusiasmus unserer Frauen ist grossartig.“

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.

„Gleiche Arbeit, gleicher Lohn“, entschied der Richter des Schiedsgerichtshofes in Australien, Mr. Higgins. Eine Zeitung, „The Melbourne Age“, bringt aus der Urteilsbegründung am 25. Juni folgendes:

„Es ist das erstemal, dass sich dieses Gericht direkt mit dem Problem der Frauenarbeit zu beschäftigen hatte. Die Union hier besteht auf dem Grundsatz: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Dieser Satz scheint in seiner Gerechtigkeit unanfechtbar, denn augenscheinlich sollte eine Frau, die bei der gleichen Art Arbeit ebenso gute Resultate erzielt wie der Mann, nicht weniger Lohn dafür erhalten.“

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Frau in seinem Dienst zu behalten, wenn ihre Arbeit ungenügend ist; wenn er sie aber behält, gibt er damit stillschweigend zu, dass sie genügt. Der Staat kann nicht verlangen, dass ein Arbeitgeber zu all seinen übrigen Sorgen sich noch um die häuslichen Bedürfnisse aller seiner Angestellten bekümmerne, noch darf er dulden, dass ein Mädchen aus einem behaglichen Heim das Lohnniveau der weniger bevorzugten Mädchen herunterdrücke, die sich selbst erhalten müssen... Seit längerer Zeit besteht die Tendenz, Männer in der Industrie durch Frauen zu ersetzen, sogar in Beschäftigungen, für die der Mann besser taugt, wo dann die Frauen weniger Lohn erhalten als die Männer. Ich komme deshalb zum Schlusse, dass im vorliegenden Fall, wo Männer und Frauen im grossen Ganzen auf der gleichen Höhe stehen, sie auch gleich bezahlt werden sollten, und dem Arbeitgeber steht es dann frei auszuwählen, welches Geschlecht und welche Personen er für die Arbeit bevorzugt. All das befördert die Arbeitsleistung und führt eine

wahre und gesunde Konkurrenz herbei; nicht eine Konkurrenz, wie bei einer holländischen Gant, um weniger Lohn, sondern um grössere Leistungsfähigkeit.“

Die weitreichende Bedeutung dieses Entscheides ist in Australien sofort erkannt worden. „The Age“ sagt in einem Leitartikel vom 26. Juni: „Gerecht denkende Menschen werden die Grundsätze, auf die Mr. Higgins seine Entscheidung stützt, billigen. Sie sind der Ausdruck und die Verkörperung eines natürlichen Gerechtigkeitssinnes. Wir stimmen dem Urteil alle zu, wir müssen es tun, denn es ist moralisch gesund und logisch unanfechtbar. Die Frau ist spät in den industriellen Kampf eingetreten, und sie leidet noch unter den Folgen ihrer früheren politischen Inferiorität. Eine neue Zeit öffnet sich aber vor ihr. Sie hat das Stimmrecht erhalten und ist dem Manne politisch gleichberechtigt. Sie bedarf jetzt nur noch der sozialen und industriellen Gleichberechtigung.“

(Woman's Journal.)

Kleine Mitteilungen.

Zürich. Die kantonale Justiz- und Polizeidirektion hat den Besuch von Kinematographentheatern durch Kinder verboten; ausgenommen sind besondere Kindervorstellungen.

Das Königin Luise-Haus des Deutschen Bundes abstinenter Frauen, das auf der Hauptversammlung in Freiburg, am Fusse des gewaltigen Völkerschlachtdenkmales bei Leipzig zu errichten, beschlossen worden ist, muss als eine hervorragende nationale Tat der deutschen Frauen bezeichnet werden. Nicht nur als Mustererfrischungshaus bei dem täglich von mehr als tausend Personen aus aller Herren Länder besuchten Denkmal, sondern als eine Stätte, die durch ihre ganze Einrichtung hervorragend den Kampf gegen den Alkoholismus unterstützen wird, verdient dieser weitsichtige Plan die Förderung aller Volksfreunde im Reiche, aller Frauen und Männer, die eine Linderung der Alkoholnot und eine Besserung der Trinkanschauungen in unserem Volksleben wünschen. Von mehr als 170 führenden Frauen und Männern aus allen Volkskreisen ist ein begeisternder „Aufruf an die deutschen Frauen“ zum Besten des „Königin Luise-Hauses“ unterzeichnet worden, der bereitwilligst von der Bundesschatzmeisterin, Frau Doris Heidemann, Leipzig, Königstrasse 14, an alle Freunde dieses grossen Werkes sozialer Reform versandt wird. Möchten recht viele opferwillige Herzen dazu beitragen, dass das „Königin Luise-Haus“ ein würdiges Denkmal der deutschen Frauen werde.

E. B.

ANZEIGEN.

Magen-leidende⁴⁷

finden in Singer's Spezialitäten wie hyg Zwieback, Magenstengel, Salzstengeli, Salzbretzeli, Aleuronatbiscuits und Milcheiernuedeln, unübertrifftene und leicht verdauliche Nährmittel. Wo kein Depot, direkter Versand der Schweiz. Bretzel- & Zwiebackfabrik Ch. Singer, Basel Fabrik hygienisch diätischer Nährmittel. Verlangen Sie bitte noch Preisliste



46

Vorn. Frauenberuf! Einnahme bis 3000 Mk. Illustri. Broschüre, vorz. Referenzen gegen 65 Pfg. in Marken. Kulturverlag, Zehlendorf 12 b/Berlin.

Erstes deutsches Frauen-Polytechnikum
Abteilung V der Ingenieur-Akademie, Wismar a. Osts.
Abteilungen für Architektur und Kunstgewerbe, Bau-Ingenieur-Wesen,
Maschinen und Elektrotechnik. — Programm durch das Sekretariat.

Bräute und Frauen⁶²⁴

decken ihren Bedarf in engl. und St. Galler Rideaux am Stück und abgepasst (in Leinen, Mousseline und Madras), Brise-Bises Tisch-, Bett- und Divandecken, Tischläufern, Rouleaux am vorteilhaftesten im Spezial-Fabrikationsgeschäft von

Tobler & Enzler

Gossau-St. Gallen

Billigste Bezugsquelle für feine Damen- und Kinderwäsche, Roben, Blousen, Klöppel, Spitzen und Einsätze. Mustersendung gerne zu Diensten. Auf Wunsch persönl. Besuch.

Susana-Pastillen
früher SANA-PASTILLEN
Verblüffende Heilerfolge bei:
HUSTEN-HALSWEH-HEISERKEIT
selbst in den hartnäckigsten Fällen.
Originalschachtel à Frs. 1.25
APOTHEKEN HAUSMANN-DAVOS-ST.GALLEN-ZÜRICH